

# Tweehörnweg

Antrag der CDU-Fraktion

Einrichtung eines Haltverbots



# Haltverbote

gem. § 45 Abs. 1 S.1 i.V.m. Abs. 9 S.1 StVO

- Gesetzliches Verbot wird nicht erkannt
- Gefahrenlage
- Ausnahme nach § 45 Abs. 10 StVO

- keine Gefahrenlage auf dem gesamten Tweehörnweg
- in den letzten **drei Jahren = 13 Verkehrsunfällen unterschiedlicher Art**  
vier davon im Kreuzungsbereich Tweehörnweg / Osterstraße durch einbiegen oder kreuzen,  
die weiteren neun sind im gesamten Tweehörnweg verteilt
- Verkehrsaufkommen und Durchschnittsgeschwindigkeit gesunken:
 

<b>2012</b>	<b>DTV= 5052</b>	<b>V85 = 57 km/h (Messung Anfang Juni)</b>
2019	DTV= 4836	V85 = 47 km/h (Messung Anfang Dezember)
2022	DTV= 4100	V85 = 54 km/h (Messung Ende März)
2023	DTV= 4218	V85 = 49 km/h (Messung Ende Mai)
<b>2024</b>	<b>DTV= 2893</b>	<b>V85 = 46 km/h (Messung Anfang Februar)</b>

# Haltverbot im Einmündungsbereich

gesetzliches HV durch Mittellinie



# Haltverbot Höhe Zufahrt „Meyerholzstift“



# Haltverbot in Höhe der Hausnummern 44 – 52



## Fazit:

Da keine weiteren Gefahrenlagen bestehen, ist die Ausweitung des Haltverbots über die jetzt getroffenen Maßnahmen hinaus rechtlich nicht zulässig.

Nach dem Umbau der Osterstraße in eine Fahrradstraße ist eine neue Überprüfung der Verkehrssituation und der hieraus entstehenden Belastung des Tweehörnweges zu evaluieren.